

STATUTEN DES TURNVEREINS UFFIKON



ALLGEMEINES

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Generalversammlung	GV

Die verschiedenen Gruppen (Jugend, Team Power, Männerriege, Frauenriege) werden als Riege bezeichnet.

INHALTSVERZEICHNIS

1. NAME UND SITZ
2. ZWECK DES VEREINS
3. VEREINSSTRUKTUR
4. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN
5. ORGANE
 - 5.1 Generalversammlung
 - 5.2 Vorstand
 - 5.3 Riegevorstand
 - 5.4 Kommissionen
 - 5.5 Revisor/innen
6. VERWALTUNG
7. FINANZEN
8. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

1. NAME UND SITZ

Art. 1

Der Turnverein Uffikon ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Dagmersellen. (Ortsteil Uffikon)

2. ZWECK DES VEREINS

Art. 3

Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- fördert die sinnvolle und aktive Freizeitgestaltung aller Altersgruppen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Der Verein und seine Riegen sind (je nach Zugehörigkeit) Mitglied des Turnverbandes Luzern, Ob- u. Nidwalden und damit Mitglied des STV und unterstellen sich deren Statuten und Reglement.

Alle Aktiv-Turnenden, sind obligatorisch beim SVK-STV zu versichern.

Art. 5

Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

3. VEREINSSTRUKTUR

Art. 6

Vorstand:

- Präsident/in
- Vize-Präsident/in
- Kassier/in
- Aktuar/in
- Kommunikationsverantwortliche/r

Von jeder Riege ist eine Person im Vorstand.

Als selbständige Riegen gelten:

- Jugend
- Team Power
- Männerriege
- Frauenriege

Art. 7

Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der GV gebildet werden.

4. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 8

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Muki-Kinder
- Jugendmitglieder
- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Jugendmitglied

Als Jugendmitglied können Kinder aufgenommen werden, die die erste Klasse besuchen.

Aktivmitglied

Wer das 13. Lebensjahr vollendet hat, kann als Aktivmitglied aufgenommen werden. Als Stichtag gilt der 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Ehrenmitglied

Als Ehrenmitglied werden durch die GV Mitglieder ernannt, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den Riegenvertreterinnen oder einzelnen Stimmberechtigten an den Vorstand zur Beratung und allfälliger Antragsstellung an die GV.

Passivmitglied

Passivmitglieder sind Gönner/innen und Turnfreunde/Turnfreundinnen, welche nicht mehr aktiv turnen, aber den Verein mit Arbeitseinsätzen und finanziell unterstützen.

Art. 9

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen und wird dem Vorstand mitgeteilt.

Art. 10

Der Austritt erfolgt schriftlich und die gegenseitigen Verpflichtungen entfallen. Wer den Mitgliederbeitrag nicht mehr bezahlt, ist nicht mehr Mitglied und die gegenseitigen Verpflichtungen entfallen ebenfalls.

Mitgliederbeiträge, die schon bezahlt wurden, werden nicht zurückvergütet.

Art. 11

Mitglieder können ein Dispensgesuch von höchstens einem Jahr einreichen, welches vom Vorstand genehmigt werden muss.

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Art. 12

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grob verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die gegenseitigen Verpflichtungen entfallen.

Art. 13

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den in den Statuten festgelegten Vorschriften sowie den Beschlüssen der Versammlungen pünktlich nachzukommen.

Art. 14

Alle Vereinsmitglieder vom 14. bis zum vollendeten 64. Lebensjahr sind zu Arbeitseinsätzen verpflichtet. Ab dem 65. Lebensjahr können Arbeitseinsätze freiwillig geleistet werden. Nicht geleistete Arbeitseinsätze werden in Rechnung gestellt. Die Höhe des Betrages wird durch den Vorstand festgelegt.

5. ORGANE

Art. 15

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Riegenvorstand
- Kommissionen
- Revisor/innen

5.1 Generalversammlung

Art. 16

Die GV als oberstes Organ des Vereins findet in der Regel im Monat Januar statt und wird vom Vorstand geleitet.

Sie setzt sich zusammen:

Aus den stimmberechtigten Mitgliedern:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 17

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen (Neuaufnahmen & Streichungen)
- Abnahme der Berichte
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresprogrammes

- Wahlen
- Ehrungen und Auszeichnungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Mitgliedern

Art. 18

Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen. Über das Eintreten auf andere Anträge entscheidet die GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Art. 19

Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich oder elektronisch mit Bekanntgabe der Traktanden. Diese hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 20

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann schriftlich vom Vorstand oder von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder (jeweils mit Namensangabe und Unterschrift) schriftlich unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 21

Sämtliche zur GV eingeladenen Mitglieder haben das Recht Anträge zu stellen.

Art. 22

Mindestens 2 Mitglieder aus der Versammlung werden als StimmzählerInnen gewählt.

Art. 23

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Das einfache Mehr der Anwesenden kann geheime Abstimmung verlangen.

Bei Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusionen, Auflösung, für welche eine 2/3 Mehrheit notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei offenen Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit der/die Vorsitzende der GV.

5.2 Vorstand

Art. 24

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr und alle sind wieder wählbar. Der Vorstand und die Riegen konstituieren sich unter dem Vorsitz ihrer Präsidentin/ihres Präsidenten. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so wird an der nächsten Sitzung ein Ersatz bestimmt, bis die Wahl an der nächsten GV erfolgt.

Art. 25

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident/in
- Vize-Präsident/in
- Kassier/in
- Aktuar/in

- Kommunikationsverantwortliche/r
- ein/e Vertreter/in jeder Riege

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 26

Die Verantwortungsbereiche des Vorstandes sind:

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte.
- Vollzug der GV-Beschlüsse

Art. 27

Der Vorstand besammelt sich, wenn es die Präsidentin/der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

Art. 28

Der Vorstand kann die Angelegenheiten des Vereins in dringenden Fällen von sich aus erledigen, muss aber an der nächsten GV die Mitglieder davon in Kenntnis setzen.

5.3 Riegenvorstand

Art. 29

Die Riegen erarbeiten ein Reglement für ihre Angelegenheiten.

5.4 Kommissionen

Art. 30

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden. Der Vorstand erarbeitet und führt für die Kommissionen ein Reglement.

5.5 Revisor/innen

Art. 31

2 Mitglieder werden zu RevisorInnen gewählt.

Art. 32

Die Revisorinnen/Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

6. VERWALTUNG

Art. 33

Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 34

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller Aktenstücke und Gegenstände. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

Art. 35

Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

[Weitere Bestimmungen regelt der Verein in entsprechenden Reglementen und Weisungen.]

7. FINANZEN

Art. 36

Das Vereinsjahr schliesst auf den 31. Dezember.

Art. 37

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- Gönnerbeiträgen und Schenkungen

Art. 38

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Beiträge an SVK-STV
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturnerinnen für die Teilnahme an den von den STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- weitere durch die GV oder den Vorstand beschlossene Ausgaben
- Leiter- und Vorstandsentschädigungen gemäss Entschädigungs-Reglement
- Beiträge für den Besuch von Weiterbildungs- und Turnkursen

Art. 39

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

Art. 40

Von der finanziellen Beitragspflicht ausgenommen sind:

- Ehrenmitglieder
- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder.
- diejenigen, welche auf die GV ihren schriftlichen Austritt eingereicht haben

Art. 41

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 42

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art 43

Die Präsidentin/der Präsident zeichnet zu zweien mit der Aktuarin/dem Aktuar und/oder KassierIn rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin/der Präsident und die Kassierin/der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Kassierin/der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 44

Der Vorstand kann über zusätzliche, nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 3'000.- pro Jahr beschliessen.

8. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 45

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art. 46

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 47

Für alle Fälle, die durch die Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden.

Art. 48

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 49

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Dagmersellen treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit ähnlichem Zweck und gleichem Sitz bildet.

Art. 50

Diese Statuten ersetzen diejenigen des TV Uffikon vom 22.01.2016

Art. 51

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17.01.2025 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden in Kraft.

Uffikon, 26. Juni 2025

Für den Turnverein Uffikon

Präsident



Roger Lörch

Aktuar



Sandro Zemp

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden genehmigt.

Präsidentin



Evi Hurschler

Geschäftsstelle



Karin Hüsler